

## ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Lösungen zur Aufgabe aus der Einkommensteuer vom 17.09.2016

Prüfungsteil: **EStG Teil I**

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

### Hinweise:

- Vorschriften ohne Klammer ( ) sind zwingend zu nennen, ansonsten erfolgt ein (teilwei- ser) Punktabzug; z. B. Abzug von ½ Punkt, wenn die Vorschrift nicht genannt wird.
- Vorschriften in Klammern dienen nur der Erläuterung und führen bei Nichtnennung nicht zu Punktabzug; ggf. können diese jedoch die schriftliche Begründung ersetzen.

### Sachverhalt 1: (18 Punkte)

- Rz. in Klammern beziehen sich auf das BMF-Schreiben vom 24.10.2014 zum Reisekos- tenrecht 2014. Auch diese sind nicht zu nennen.

<b>Fall 1</b>
Herr A ist der <b>Polizeiinspektion zugeordnet</b> („seit Jahren der Polizeiinspektion 4 in Hamburg zugewiesen“). Die <b>Polizeiinspektion</b> stellt daher die <b>erste Tätigkeitsstät- te</b> dar (§ 9 Abs. 4 Satz 1 – 3 EStG). Ein <b>qualitativer Schwerpunkt der Tätigkeit</b> an der Dienststelle ist <b>bei erfolgter Zuordnung nicht erforderlich</b> (Rz. 6).
<b>Fahrtkosten:</b> 230 Tage x 24 km x 0,30 Euro = <b>1.656 Euro</b> (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG)
<b>Tag 1:</b> Da es sich um eine erste Tätigkeitsstätte handelt, ist die <b>Abwesenheit von der Polizeiinspektion maßgebend</b> . Da <b>&lt; 8 Stunden</b> (7.35 Stunden) <b>keine VMA</b> .
<b>Tag 2:</b> <b>Abwesenheit von der Polizeiinspektion maßgebend. Mehrere AWT an einem Tag werden zusammengerechnet</b> (Rz. 46). <b>&gt; 8 Stunden</b> (3.35 Stunden + 4.40 Stunden) = <b>12 Euro</b> (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG).
<b>Tag 3:</b> <b>Abwesenheit von der Polizeiinspektion maßgebend. Abwesenheitszei- ten an mehreren Tagen (ohne Übernachtung) werden zusammengerechnet</b> (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG). <b>&gt; 8 Stunden</b> (9.25 Stunden) = <b>12 Euro</b>
<b>Fall 2</b>
Erste Tätigkeitsstätte in X und Y (§ 9 Abs. 4 Satz 1 – 4 EStG). <b>Erste Tätigkeitsstät- te ist die der Wohnung am nächsten gelegene Tätigkeitsstätte = Y</b> (§ 9 Abs. 4 Satz 7 EStG).
<b>Fahrtkosten:</b> <b>X: 84 Tage x 22 km x 2 x 0,30 Euro = 1.108,80 Euro</b> (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG) <b>Y: 126 Tage x 21 km x 0,30 Euro = 793,80 Euro</b> (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG)
<b>VMA (nur für X); 3-Monats-Frist ist grundsätzlich zu beachten</b> (§ 9 Abs. 4a Satz 6 und 7 EStG); <b>aber bei max. 2 Tagen pro Woche beginnt die 3-Monats-Frist nicht</b> (Rz. 55) = <b>84 Tage x 12 Euro = 1.008 Euro</b> (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG)

<b>Fall 3</b>
<b>Änderung</b> nur hinsichtlich der Fahrten zur <b>Filiale X</b> ; für <b>Y</b> (erste Tätigkeitsstätte) gilt nach wie vor die <b>Entfernungspauschale</b> von <b>793,80 Euro</b> (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG), da die <b>Kosten für die ÖVM geringer</b> sind (21 km x 0,30 Euro = 6,30 Euro). Für die <b>Fahrten nach X</b> sind nur <b>Aufwendungen in Höhe der tatsächlichen Kosten abzugsfähig = 84 Tage x 3,60 Euro = 302,40 Euro</b> (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG). Kein Wahlrecht zur Berechnung mit 0,30 Euro je Kilometer.
<b>Fall 4</b>
<b>Keine Zuordnung</b> durch den Arbeitgeber und auch <b>keine eigentliche berufliche Tätigkeit</b> dort (Rz. 26) = <b>keine erste Tätigkeitsstätte</b> (§ 9 Abs. 4 EStG); <b>auch keine „Sammelpunktfahrten“</b> (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG), <b>da nicht „typischerweise arbeitstäglich“ angefahren</b> (nur 62 Tage)
<b>Fahrtkosten</b> in <b>tatsächlicher Höhe</b> : 62 Tage x 28 km x 2 x 0,30 Euro = <b>1.041,60 Euro</b> (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG)
<b>Fall 5</b>
<b>Keine Zuordnung</b> durch den Arbeitgeber und auch <b>keine eigentliche berufliche Tätigkeit</b> dort (Rz. 26) = <b>keine erste Tätigkeitsstätte</b> (§ 9 Abs. 4 EStG); aber <b>„Sammelpunktfahrten“</b> (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG), <b>da aufgrund Weisung des Arbeitgebers „typischerweise arbeitstäglich“ der gleiche Ort anzufahren ist</b>
<b>Fahrtkosten</b> nur in <b>Höhe der Entfernungspauschale</b> : 210 Tage x 25 km x 0,30 Euro = <b>1.575,00 Euro</b> (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 i. V. m. Nr. 4 EStG)
<b>VMA</b> : Abwesenheit wird ab Wohnung gerechnet (jeweils > 8 Stunden, da bereits ab Busdepot überschritten); <b>keine 3-Monats-Frist, da Fahrtätigkeit</b> (Rz. 56) = 210 Tage x 12 Euro = <b>2.520,00 Euro</b> (§ 9 Abs. 4a EStG)
<b>Fall 6</b>
keine <b>„Sammelpunktfahrten“</b> (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG), <b>da nicht „typischerweise arbeitstäglich“ der gleiche Ort anzufahren ist</b>
Berechnung: 120 Tage x 25 km x 2 x 0,30 Euro = <b>1.800,00 Euro</b> + 60 Tage x 21 km x 2 x 0,30 Euro = <b>756,00 Euro</b> + 30 Tage x 18 km x 2 x 0,30 Euro = <b>324,00 Euro</b> = <b>2.880 Euro Werbungskosten</b>
<b>Fall 7</b>
<b>Filiale A = erste Tätigkeitsstätte</b> durch die <b>Zuordnung</b> des Arbeitgebers (§ 9 Abs. 4 EStG); Tätigkeit wird ausgeübt (Rz. 26)
<b>Entfernungspauschale</b> für E und F (unabhängig davon, wie die Fahrt zurückgelegt wird; <b>auch Mitfahrer beim Ehegatten</b> ); = <b>jeweils 8 km x 0,30 Euro = 2,40 Euro</b> (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG)
<b>keine VMA, da &lt; 8 Stunden</b> (Abwesenheit von der Filiale A (erste Tätigkeitsstätte) maßgebend / Zeit < 8 Stunden, da Abwesenheit ab/bis Wohnung nur 8 ½ Stunden und die Zeit vor Ort lt. Sachverhalt 1 Stunden + Fahrzeit von und zur Filiale)
<b>Summe</b>

**Sachverhalt 2 (8 Punkte):**

<b>Frage 1:</b>
Es handelt sich um ein <b>privates Veräußerungsgeschäft</b> nach (§ 22 Nr. 2 EStG i. V. m.) <b>§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG</b> .
<b>Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre.</b>
Die <b>Wohnung im Obergeschoss</b> ist <b>nicht zu erfassen</b> , da diese <b>seit der Anschaffung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird</b> ; <b>§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG</b>
Berechnung <b>Veräußerungsgewinn, § 23 Abs. 3 Satz 1 EStG</b> Veräußerungspreis (½) = 95.000 Euro ./.. Anschaffungskosten (½) 100.000 Euro
<b>gekürzt um die im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Anspruch genommene AfA, § 23 Abs. 4 Satz 4 EStG;</b> 2007: 800 Euro + 2008 – 2016 = 9 x 1.600 Euro = <b>15.200 Euro</b> Hieraus errechnet sich ein <b>Veräußerungsgewinn</b> in Höhe von 95.000 Euro ./.. 84.800 Euro (100.000 Euro Anschaffungskosten ./.. 15.200 Euro AfA) = <b>10.200 Euro</b> (Freigrenze von 600 Euro nach § 23 Abs. 3 Satz 5 überschritten)
<b>Frage 2:</b>
<b>Maßgebend</b> ist das „ <b>obligatorische Rechtsgeschäft</b> “ = jeweiliger <b>notarieller Kaufvertrag</b> (H 23 – Veräußerungsfrist EStH) = Kaufvertrag vom <b>01.03.2007</b> ; <b>Veräußerungsvertrag</b> damit ab <b>01./02.03.2017</b> ; <b>Besitz-, Nutzen-, Lasten- und Gefahrenübergang ohne Bedeutung</b> . Verkauf sollte aufgrund des Überschusses erst nach Ablauf der <b>10 Jahre</b> erfolgen.
<b>Frage 3:</b>
Durch eine <b>Selbstnutzung ab September 2016</b> ließe sich ein <b>privates Veräußerungsgeschäft nicht verhindern</b> , da bei einer nicht ununterbrochene Selbstnutzung diese <b>im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren erforderlich wäre</b> , § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG = Veräußerung erst 2018 und dann ohnehin außerhalb der 10-Jahres-Frist.
<b>Frage 4:</b>
Da der <b>Verkaufserlös von 190.000 Euro nicht ausreicht, das noch bestehende Darlehen von 200.000 Euro in voller Höhe zu tilgen</b> , ist dem Grunde nach ein <b>nachträglicher Schuldzinsenabzug möglich</b> , allerdings nur insoweit, wie eine Tilgung nicht erfolgen könnte (unabhängig von der tatsächlichen Tilgung – <b>Grundsatz des Vorrangs der Schuldentilgung</b> , vgl. Nr. 1.1 BMF vom 27.07.2015). <b>Berechnung:</b> 200.000 Euro ./.. 190.000 Euro = 10.000 Euro x ½ (vermieteter Teil im Erdgeschoss) = <b>5.000 Euro x 3,5% = 175 Euro nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung</b> .
<b>Summe</b>

**Sachverhalt 3 (9 Punkte):**

<b>Frage 1:</b>
Privatnutzung: <b>45.220 Euro (Bruttolistenpreis)</b> – Abrundung auf volle 100 € = <b>45.200 Euro x 1% x 12 Monate = 5.424,00 Euro Arbeitslohn als Sachbezug</b> (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG)
<b>Frage 2:</b>
Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte: <b>45.220 Euro (Bruttolistenpreis)</b> – Abrundung auf volle 100 € = <b>45.200 Euro x 0,03% x 27 km x 12 Monate = 4.393,44 Euro Arbeitslohn als Sachbezug</b> (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG)
Für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte könnte die reguläre <b>Entfernungspauschale</b> geltend gemacht werden: 230 Tage x 27 km x 0,30 Euro = <b>1.863,00 Euro</b> (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG)
<b>Frage 3:</b>
Da Fahrten an <b>weniger als 180 Tagen</b> durchgeführt werden, kann eine <b>Einzelbewertung</b> erfolgen (H 8.1 (9-10) – Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bei pauschaler Nutzungswertermittlung LStH i. V. m. BMF vom 01.04.2011); Berechnung: <b>45.220 Euro</b> – Abrundung auf volle 100 € = <b>45.200 Euro x 0,002% x 27 km x 45 Fahrten = 1.098,36 Euro</b>
<b>Frage 4:</b>
Ein <b>geldwerter Vorteil</b> wäre <b>nicht</b> zu besteuern, <b>da dem Grunde nach ein Werbungskostenabzug in Betracht käme</b> (§ 8 Abs. 2 Satz 5 EStG); ein <b>Werbungskostenabzug scheidet aber aufgrund der Fahrzeuggestellung ebenfalls aus</b> (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 8 EStG)
<b>Frage 5:</b>
Eine <b>Korrektur des geldwerten Vorteils im Rahmen der Veranlagung (Kürzung des Arbeitslohns) ist dem Grunde nach möglich</b> (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG). Erforderlich wäre die <b>Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs</b> und eines <b>Nachweises der Gesamtkosten für das Fahrzeug</b> (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG).
<b>Frage 6:</b>
Anforderung an ein Fahrtenbuch (R 8.1 (9) Nr. 2 LStR): - <b>gesonderte und laufende Aufzeichnung</b> der dienstlichen und privaten Fahrten - dienstliche Fahrten ( <b>Datum, Kilometerstand Beginn und Ende, Reiseziel und Reisezweck</b> ) - <b>EXCEL-Tabelle nicht ausreichend, da nachträgliche Änderungen nicht erkennbar sind</b> (H 8.1 (9-10) – Elektronisches Fahrtenbuch LStH)
<b>Summe</b>